

## **Richtlinien über die Gewährung von Zuschüssen an Sportvereine in der Gemeinde Rhaderfehn**

Die Gemeinde Rhaderfehn fördert in Anerkennung seiner gesundheitlichen, erzieherischen und sozialen Bedeutung den Breiten-, Leistungs- und Freizeitsport im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel nach diesen Richtlinien.

Das Sportgeschehen der Gemeinde wird gefördert, indem den Sportvereinen und Verbänden die gemeindlichen Sportanlagen kostenlos zur Ausübung des Sportes zur Verfügung gestellt werden.

Daneben gewährt die Gemeinde Rhaderfehn Zuschüsse an Sportvereine nach folgenden Richtlinien:

### **1. Allgemeines**

Antrags- und zuschussberechtigt sind nur Vereine, die ihren Sitz in der Gemeinde Rhaderfehn haben, die Mitglied des Kreissportbundes Leer oder über einen Fachverband Mitglied des Landessportbundes sind. Die sportlichen Hauptaktivitäten des Vereins müssen sich auf das Gebiet der Gemeinde Rhaderfehn erstrecken. Ausnahmen von dieser Regelung können in den Fällen zugelassen werden, wo zur Abwicklung des Sportbetriebes die notwendigen Voraussetzungen in Rhaderfehn nicht gegeben sind.

Der Verein muss als gemeinnützig im Sinne der gültigen gesetzlichen Bestimmungen über die Gemeinnützigkeit anerkannt sein.

Sportanlagen mit förderungsfähigen Gesamtkosten über 100.000,00 Euro werden von diesen Richtlinien nicht erfasst. Über die Anträge ist im Einzelfall zu entscheiden. Eine 20%ige Förderung, wie bei Anwendung dieser Richtlinien, ist nur im speziellen Ausnahmefall möglich.

Bei Gewährung von Zuschüssen nach diesen Richtlinien handelt es sich um eine freiwillige Aufgabe der Gemeinde Rhaderfehn; auf die Gewährung eines Zuschusses besteht kein Rechtsanspruch.

### **2. Laufende Zuschüsse**

Die Gemeinde gewährt den Sportvereinen laufende Zuschüsse nach dem Rhaderfehner Modell im Rahmen der Haushaltsmittel (siehe Anlage).

### **3. Einmalige Zuschüsse für Sportanlagen**

3.0 Bei der Förderung der Sportanlagen muss es sich um geeignete Sportstätten handeln, d.h., sie sollen funktionsgerecht ausschließlich unter dem Gesichtspunkt der späteren Nutzung, vor allem aber auch in wirtschaftlich vertretbaren Grenzen, geplant und errichtet werden. Die Sportanlagen sollen von den Sportvereinen allen Bevölkerungsteilen – in vertretbarem Rahmen – zur Verfügung gestellt werden.

3.1 Um eventuelle planerische Fehlleistungen und damit verbundene Fehlinvestitionen zu vermeiden, wird eine vorherige Absprache mit den zuständigen Sportgremien oder den anerkannten „Übungsstätten – Beratungsstellen“ erwartet.

3.2 Es sollen Baumaßnahmen gefördert werden, die der Bestandssicherung (Modernisierung und Sanierung) oder der Bestandsentwicklung (Erweiterung bestehender Anlagen, Umnutzung oder Umbau von Gebäuden und Freiflächen und Neubauten) dienen. Es sollen gesellschaftliche, demographische und infrastrukturelle Faktoren sowie Nachhaltigkeitsaspekte berücksichtigt werden. Zudem kann die Erstausrüstung von Sportanlagen gefördert werden.

3.3 Sportanlagen im Sinne dieser Richtlinien sind:

- Alle baulichen Anlagen, die Zwecken der Sportausübung im Sinne des Amateursports ständig dienen bzw. die Ausübung einer bestimmten Sportart ermöglichen. Gefördert werden auch die behördlich geforderten Nebenanlagen (z.B. Parkplätze).
- Sportanlagen, die durch Umbau bzw. Umwidmung vorhandener Bausubstanz geschaffen werden.
- Mehrzwecksräume, die für eine sportliche Grundnutzung bestimmt sind. Eine gelegentliche Nutzung aber auch für andere gesellige oder kulturelle Zwecke ist unschädlich.
- Sportfunktionsräume in Vereinsheimen als Bestandteile von Sportplätzen (Umkleide-, Dusch-, Toiletten-, Schiedsrichter-, Geräteräume).
- Hallen zum Lagern von Sportgroßgeräten (z. B. Bootshallen).
- Es werden nur notwendige Sportanlagen gefördert, die Kosten dafür müssen angemessen sein.

3.4 Instandsetzungen sind nur dann förderungsfähig, wenn sie über den gewöhnlichen Unterhaltungsaufwand hinausgehen (z.B. Erneuerung des Spielfeldbelages, des Hallenbodens, Neubedachung, Erneuerung der Außenfassade, Heizungsanlage etc.)

3.5 Nicht gefördert werden:

- wirtschaftlich genutzte Räume und Anlagen,
- Wohnungen, Zeltlagerplätze, Garagen, Stützmauern
- Ausgaben für den Grunderwerb und die Erschließung

#### **4. Zuschüsse zur Anschaffung von Sportgeräten bzw. Pflegegeräten**

Für die Anschaffung von Sport-und Pflegegeräten kann ein Zuschuss zu den Anschaffungskosten gewährt werden.

Die Anschaffung kurzlebiger Sportgeräte (z.B. Bälle) sowie persönlicher Sportausrüstungen (z.B. Trikots, Trainingsanzüge, Sportschuhe usw.) wird nicht bezuschusst.

Sportgeräte, deren Anschaffungspreis unter 2.000,- € Euro im Einzelfall liegt, werden nicht bezuschusst.

Eine erneute Antragstellung für die Ersatzbeschaffungen bezuschusster Sportgeräte ist erst nach Ablauf von 5 Jahren möglich, gerechnet vom letzten Bewilligungsdatum an.

#### **5. Förderungsvoraussetzungen**

5.0 Bei der Gewährung von Zuschüssen wird davon ausgegangen, dass der Antragssteller seine Eigenmittel angemessen einsetzt. Der beantragte Zuschuss muss im angemessenen Verhältnis zur vorgesehenen Eigenleistung und der Höhe der Mitgliedsbeiträge stehen (hierbei ist der vom Kreissportbund ermittelte Mittelwert der Beiträge zugrunde zulegen). Alle Finanzierungsmöglichkeiten müssen voll ausgeschöpft werden und die Unterhaltung der Anlage gesichert sein.

5.1 Der Antrag auf Förderung muss vor Beginn der Maßnahme bei der Gemeinde gestellt worden sein. Eine nachträgliche Förderung von Maßnahmen, die bei Antragsstellung bereits begonnen oder beendet waren, ist unzulässig. Auf Antrag kann die Genehmigung zum vorzeitigen Baubeginn erteilt werden, wenn die sonstige Finanzierung gesichert ist und der Antragssteller ausdrücklich erklärt, dass die Maßnahme unter anderem auch ohne den Gemeindegzuschuss durchgeführt werden kann.

5.2 Das Grundstück muss im Eigentum des Antragsstellers stehen. Dem Eigentum stehen Erbbaurechte, Rechte aus Pachtverträgen und sonstige Nutzungsrechte gleich, die insgesamt eine Laufzeit von mind. 25 Jahren. Zum Zeitpunkt der Antragstellung muss noch eine Mindest-Restlaufzeit von wenigstens noch 10 Jahren gegeben sein.

#### **6. Verfahren der Berechnung/ Höhe der Förderung**

6.1 Die zuschussfähigen Baukosten werden aufgrund der vom Verein vorgelegten Unterlagen und der von der Gemeinde zum Zeitpunkt der Antragstellung ermittelten angemessenen Baukosten im Einzelfall festgesetzt.

Eigenleistungen der Vereinsmitglieder (Arbeits- und Maschinenleistungen) zählen zu den anrechnungsfähigen Baukosten. Sie werden wie folgt in Ansatz gebracht:

Handdienst von Vereinsmitgliedern 10 € je Stunde und Maschineneinsatz 25 € je Stunde.

6.2 Über die Anträge wird im Einzelfall entschieden.

6.3 Die Finanzierungshilfe kann in der Regel als Zuschuss bis zu 20 % der zuwendungsfähigen Kosten betragen. Dieser Zuschuss kann auch in geringerer Höhe festgesetzt werden.

## **7. Antragsverfahren und Auszahlung der Zuschüsse**

7.1 Alle Anträge sind vor Baubeginn bis zum 1. September eines jeden Jahres für das darauffolgende Jahr bei der Verwaltung einzureichen. Anträge, die später eingereicht werden, werden bei der nächsten Förderperiode beraten.

7.2 Bei Anträgen für Sportanlagen sind dem Antrag beizufügen:

- Übersichtsplan und Lageplan
- Vorentwurfplan
- Detaillierte Baubeschreibung
- bauaufsichtliche oder sonstige Finanzierungsplan
- Kostenberechnung und Finanzierungsplan
- Unterlagen über die Eigentums- bzw. das Nutzungsrecht am Baugrundstück
- Erklärung, dass die Folgekosten der Antragsteller trägt und dazu auch imstande ist.

7.3 Bei Investitionsvorhaben unter 3.000 € sowie bei sonstigen Zuschüssen sind dem Antrag nur eine ausführliche Begründung und ein Finanzierungsplan beizufügen.

7.4 Der Antragsteller erhält einen Bewilligungsbescheid.

7.5 Eine ausgesprochene Bewilligung eines Zuschusses soll widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen zur Gewährung nicht mehr im vollen Umfang gegeben sind.

7.6 Zuschüsse für Baumaßnahmen werden in der Regel nach Fertigstellung des genehmigten Vorhabens ausbezahlt. Abschlagszahlungen auf den Gesamtzuschuss sind im Einzelfall entsprechend dem Baufortschritt möglich. Abschlagszahlungen sind so rechtzeitig anzufordern, dass Zwischenabnahmen erfolgen können. Näheres regelt der Bewilligungsbescheid, er erhält auch Bestimmungen über erforderliche Zwischenabnahmen.

7.7 Abweichungen von der Baubeschreibung können zu Kürzungen/Streichungen des Zuschusses führen.

7.8 Wenn mehr Förderanträge gestellt werden, als Mittel vorhanden sind, stellt der Ausschuss eine Prioritätenliste auf und macht einen Entscheidungsvorschlag.

## 8. Verwendungsnachweis

Die Vereine müssen auf Verlangen den Nachweis der ordnungsmäßigen Verwendung der im Rahmen der Sportförderungsrichtlinie gewährten Zuschüsse erbringen.

## 9. Inkrafttreten

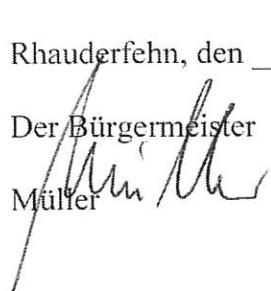
9.1 Die Richtlinie für die Sportförderung der Gemeinde Rhaudefehn tritt am 12.12.2014 in Kraft.

9.2 Die bisherige Richtlinie vom 27. März 2008 tritt außer Kraft.

Rhaudefehn, den 12.12.15

Der Bürgermeister

Müller



## Anlage

Das Rhauderfehner Modell gewährt Zuschüsse nach einem bestimmten Verteilungsschlüssel, der sich nach der Stärke der Vereinsmitglieder sowie deren Altersstruktur richtet. Das Schwergewicht bei dieser Sportförderung liegt bereits in der Kinder- und Jugendarbeit.

Mitglieder bis 14 Jahre	6,00 €
Mitglieder 15 - 18 Jahre	5,00 €
Mitglieder 19 - 26 Jahre	1,50 €
zudem jedes Mitglied	1,30 €

Um sicherzustellen, dass auch die kleineren Vereine einen Zuschuss erhalten, wird ein Garantiebtrag in Höhe von 153,00 € ausgezahlt.